



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1626

A02

14. September 2023

**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales
am 15. September 2023**

hier: TOP Erschließungsbeitragsrecht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Ausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am Freitag, 15. September 2023

Erschließungsbeitragsrecht

Am 29. März 2023 hat der der Landtag das „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ beschlossen, mit dem für alle kommunalen Abgaben – und somit nicht nur für Erschließungsbeiträge – eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung nach Eintritt der Vorteilslage ausgeschlossen wird.

Vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Erschließungsrecht eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit ist, die die Gemeinden in eigener Verantwortung durchführen, prüft das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die ihm vorgelegten Fälle.

Im Rahmen des angekündigten Erlasses werden den Gemeinden Auslegungshinweise zur Rechtslage zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung der Bebaubarkeit eines Grundstücks ist dessen Erschließung. Die Erschließung ist eine Leistung der Gemeinde, die von den Nutznießenden auch entsprechend zu bezahlen ist. Grundsätzlich liegt es daher im ureigenen Interesse einer Gemeinde, dass der Zeitpunkt der Beitragspflichtigkeit, d.h. die endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage, möglichst zeitnah eintritt.